



Korrespondenz für die Kreisbeauftragten für Naturschutz, Zeitungen und Zeitschriften

Hände weg vom Abbrennen der Hänge und Gräben

In den letzten Jahren mehrten sich nur zu häufig die Fälle, wo Berufene und Unberufene, Leichtfertige und Unüberlegende die winterlichen Pflanzenreste der Trockenhänge, Schafweiden, Triften und Gräben anzündeten. Selbst das vertrocknete Gras in Senken und Obstplantagen, ja sogar vergraste Schonungen fielen der Brennerei zum Opfer.

In der Verordnung zum Schutze der Feldgehölze und Hecken vom 29. Oktober 1953 ist im § 2 (2) das Abbrennen von Grasrainen innerhalb von Hecken und Feldgehölzen in einem Umkreis von 100 Metern verboten. Das Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur vom 4. August 1954 ist noch deutlicher, indem es im § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung anordnet, daß das Abbrennen von Wiesen, Feldrainen und ungenutztem Gelände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. März gestattet ist.

Vom 15. März bis 30. September darf also keinesfalls die Brennerei unter der Begründung, daß die nassen Wintermonate das Brennen nicht zuließen, fortgesetzt werden.

Das Abbrennen bedeutet einen erheblichen Eingriff in den natürlichen Wechsel von Verfall und Entwicklung. Die landläufige Meinung, daß die Asche durch ihren tatsächlich bescheidenen Düngewert eine umso schnellere Entwicklung der Grasnarbe fördere, hält wissenschaftlichen Nachprüfungen nicht stand. Gewiß treiben das junge Gras, besonders harte Gräser, auch Quecken, stark durch. Dagegen werden wertvolle Futterkräuter, Klee und zarte Gräser, besonders aber aller Samen oder gar der bereits aufgegangene Keim restlos vernichtet.

Mit dem Fortschreiten der jahreszeitlichen Entwicklung überholen nicht abgebrannte Flächen bereits nach wenigen Wochen die gebrannten. Folgen dem ersten Anstrieb längere Wochen der Trockenheit, dann macht das gebrannte Land offensichtlich den Eindruck des Wachstumsrückstandes und der stärkeren Einseitigkeit in der Zusammensetzung der Pflanzengesellschaften. Heidekraut und Besenginster überwinden den Brand erst nach einigen Jahren, so daß sogar Bodenabgänge und Aushagerungen die Folgen sein können. Beim Abbrennen in Obstplantagen leiden die Blütenknospen ungemein, die zumeist gegenüber den Blattknospen weit stärker geschwollen sind. Die schützende Harzschiebt um die Tragknospen der Birnen und Kirschen wird durch die Hitze förmlich weggeschmolzen.

Aber auch eine Reihe von Tieren, die bei der Befruchtung der Blüten eine völlig überschene Rolle spielen, fallen dem Feuer auch zum Opfer. Vor allem sind es Ameisen, Hummeln, Wildbienen und andere Hautflügler. Laufkäfer, Puppen vieler Tag- und Nachschmetterlinge, die in dieser Zeit schon bereits unmittelbar unter der Erdoberfläche oder zwischen kleinen Erdspalten liegen, werden tödlich versengt.

Unter den Kriechtieren kommen viele Arten um, die von den ersten wärmenden Sonnenstrahlen aus ihrem Winterschlaf gelockt wurden und vorzeitig den Ausgang ihrer Schlupflöcher öffneten. Das trifft besonders auf Eidechsen, Blindschleichen, Ringelnattern und andere zu. Noch stärker getroffen werden auch die nach dem Gesetz geschützten Lurche. Gerade in dieser Zeit verlassen die Kröten ihre Erdlöcher, um in den wasserführenden Gräben und Teichen ihre Hochzeit zu begehen. Die teilgeschützte Weinbergschnecke verschmort in ihrem Häuschen. Aber auch die Wirbeltiere in diesen Lebensräumen fallen Brennereien, besonders nach dem 14. März unweigerlich zum Opfer. Da sind es im besonderen einige Vogelarten, die bereits ihre

Nester bauen oder ihre Eier der Erdkuhle anvertrauten. Goldammer, Grau- und Zaunammer, Feld- und Haubenlerche, Rebhuhn und Fasan und einige Hecken- und Strauchbrüter, die im März in ihre Brutheimat zurückkehren, verlieren nicht nur die Deckung und für längere Zeit den Nahrungsraum, sondern auch die Bruträume.

Ein rechtzeitiges Abrechen der Grasflächen schützt Pflanzen und Tiere gleichermaßen. Die Fruchtbarkeit der Gräben, Hänge und Triften sowie der Obstplantagen wird durch ein Abbrennen in später Jahreszeit gefährdet, zumindest gemindert. Das ewige Stirb und Werde benötigt nicht die Flamme in Verfall und Entwicklung. BN-z. (192)

Zur Errichtung von Waldschutzgebieten

Durch das Institut für Landesforschung und Naturschutz in Halle (S.) wurde kürzlich dem Rat des Bezirkes Halle ein Antrag auf einstweilige Sicherung von 38 Waldschutzgebieten zugeleitet. Es sollen noch drei weitere Gebiete den gleichen Schutz erhalten. Diese verhältnismäßig große Anzahl zeugt von der überaus abwechslungsreichen forstlichen und geologischen Vielfaltigkeit des Bezirkes Halle, der zugleich ein umfangreicher Industriebezirk ist. Da die Bedeutung dieser Maßnahme in der Öffentlichkeit kaum übersehen werden kann, soll auf das Wesentliche der Waldschutzgebiete hingewiesen werden.

Nach dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur — Naturschutzgesetz — vom 4. August 1954 und nach der Ersten Durchführungsbestimmung zum gleichen Gesetz vom 15. Februar 1955 können sich Erklärungen zu Naturschutzgebieten u. a. auf Wälder oder Waldteile beschränken. Damit sollen die Waldgebiete in den verschiedensten Landschaftstypen als Grundlage für die Entwicklung einer standortgemäßen Forstwirtschaft dienen. Der Gesetzgeber bezeichnet diese Landschaftsteile mit Waldschutzgebieten.

Waldschutzgebiete haben rechtlich die gleiche Bedeutung wie Naturschutzgebiete. Es ist verboten, den Zustand dieser Gebiete zu verändern oder zu beeinträchtigen. Pflanzen dürfen dort weder beschädigt, entnommen, noch Teile von ihnen abgetrennt werden. Selbstverständlich ist, daß in ihnen Tiere weder beunruhigt, noch gefangen oder getötet werden dürfen. Auch ein Verlassen der Wege, das Lärmen, Feueranzünden, Zelten und ein Verunreinigen dieser Gebiete ist untersagt.

Waldschutzgebiete sind allerdings keine Urwälder, wo menschliche Wirtschaftspflege völlig unterbleibt. Alle Eingriffe sollen jedoch unter Beachtung des Wortlautes des Gesetzes erreichen, daß möglichst natürliche, dem Boden und Standort entsprechende Waldbilder erhalten oder durch vorsichtigen Pflegetrieb an den artfremden Hölzern erreicht werden. Dort entstehen unter Aufsicht der Wissenschaft und unter Berücksichtigung forstbiologischer Erkenntnisse arteigene, der Landschaft und seinem geologischen Untergrund entsprechende Waldteile unbeeinflusst oder wenig beeinflusst. Es kann z. B. eintreten, daß der vor Jahrzehnten eingebrachte Nadelholz- oder Laubholzbestand wieder vorsichtig entfernt werden muß, weil er dort forstlich falsch stand oder weil eine natürliche Ansiedlung einer standortsgerechten Baumart am gleichen Platz ermöglicht werden soll. Auch Drainagen von Hochmooren werden in Schutzgebieten nicht gestattet, wengleich sie vielleicht schon angelegt waren. Nur so kann festgestellt werden, welche Pflanzengesellschaften sich mit der Eigenart dieser Landschaft abfinden. Das naturnahe Waldbild ist das Ziel dieser forstlichen Korrekturen. Auch werden einige

Waldschutzgebiete als Plenterwald behandelt, besonders dort, wo der natürliche Waldaufbau nur durch eine vorübergehende Nutzung erreicht werden kann, die aber nicht über dem Zuwachs steht. Aber es werden auch nach dem Wortlaut des Gesetzes einige Waldschutzgebiete für eine längere Beobachtungszeit jeder Beeinflussung von Menschenhand entzogen.

Dem Wilde und seiner Vermehrung, aber auch allen anderen Tieren des Waldes, einschließlich der Vögel und Insekten, wird eine besonders umfassende Beobachtung geschenkt. Solche stillen Standorte erlauben den Tieren, auch denen, die vom Aussterben bedroht sind, neuen Einstand zu nehmen und damit verlorene Räume wiederzugewinnen. Das braucht keinesfalls zu bedeuten, daß dort die Jagd völlig ruhen muß, denn eine zeitweilige Einschränkung des Wildes zwecks Verhinderung von zu starken Verbeißungen und Schälen der Jungtriebe ist unbedingt erforderlich. Überbesetzte Waldschutzgebiete verlieren sehr bald das natürliche Waldbild. Jeder Eingriff bedarf jedoch der Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung.

Auch die nicht ausgesprochen forst- oder pflanzenkundlich orientierten Kreise der Natur- und Heimatfreunde werden mit Freude und Spannung die Entwicklungen der Waldschutzgebiete in der mitteldeutschen Heimat verfolgen. Wenn aus diesen Versuchen dereinst Ausstrahlungen in die Weite der Landschaft erfolgen, dürften die aufgewendeten Mühen eine umfassende Bedeutung für alle Wälder und Forsten erlangen. BN-z. (201)

Hartriegel

Eine recht interessante Pflanze ist der Hartriegel (*Cornus sanguinea*) oder Roter Hornstrauch, dessen Zweige sich im Winter auffallend und einseitig purpurrot färben. Der Strauch wächst an Hängen, in bergigen Schluchten und selbst im Schatten des Laubwaldes. Auch im Waldmantel gehört er zu der dortigen Pflanzengesellschaft.

An den rutenartigen Zweigen sitzen die Knospen gegenständig und nur scheinbar unbeschnitten. Leider ist er gegen Fröste recht empfindlich, so daß selbst die späte weißgelbliche Blüte und demzufolge die Fruchtbildung nicht immer zur Entfaltung gelangen. Er eignet sich auch für das Bepflanzen unserer Grünanlagen und bildet hier in Gemeinsamkeit mit den frühblühenden Kornelkirschen oder gar den Forsythien durch das Rot seiner Zweige einen schönen Farbenkontrast. Auch als Deckstrauch oder gar als Heckenpflanze kann der Hartriegel gärtnerische Verwendung finden. Er verträgt jedoch keinen Formschnitt. Wenn auch die kleinen blauschwarzen Früchte Drosseln und Kernbeißer verzehren, ist er kein ausgesprochenes Vogelschutzgehölz, da sein sparriger Wuchs den Nestern zu wenig Deckung und Sicherheit gibt.

Er findet sich zwar mit jedem frischen Boden ab, jedoch wird seine Wüchsigkeit und die Ausdauer am Standort nur auf kalkhaltigen Böden erzielt. BN-z. (195)

Schäden bei Tieren und Pflanzen durch Viehsalz

Gegen Frost und Eisbildung werden bekanntlich Kanal- und Wasserabstellschächte, Hydranten und Bahnweichen mit Vieh- oder Kochsalz bestreut. Dadurch wird ein Offenhalten und ein Nichtzufrieren gewährleistet.

Werden jedoch bei der Schnee- und Eisbeseitigung vor den Häusern der gesamte Gehsteig mit Salz versehen, können erhebliche Sohlenschäden bei den Hunden eintreten. Was den Hunden Entzündungen und Schmerzen verursacht, schadet natürlich auch den Schuhsohlen der Menschen.

Noch gefährlicher wirkt sich die Ätzwirkung des Salzes bei den Straßenbäumen aus, besonders dann, wenn das stark mit Salz angereicherte Schmelzwasser innerhalb der Baumscheiben keinen Abfluß findet. Der Baum erleidet dadurch erhebliche Wachstumschäden oder geht daran zugrunde.

Nach den allgemeinen Polizeivorschriften dürfen nur die Wasser- und Kanalschächte u. ä. mit Salz bestreut werden. Wer vor seinem Hause oder im Hofe aus Bequemlichkeit wegen der Schnee- und Eisbeseitigung Salz verwendet, muß mit erheblichen Strafen

wegen Sachbeschädigung privaten und gemeindlichen Eigentums rechnen. Zugleich vergeht er sich gegen das Tierschutzgesetz.

BN-z. (196)

Vögel an winterlichen Bienenständen

Auch im Winter finden sich einige wenige Vogelarten an den Bienenständen immer wieder ein. Da ist zunächst das Rotkehlchen, was lediglich die toten Bienen vor den Bienenhäusern oder -ständen gern verzehrt, die seit den letzten Herbstwochen dort herumliegen. Es gehört zu den Vögeln, die lebende Bienen nicht oder höchst selten fangen. Weit öfters erscheinen an den Kästen, Körben oder vor den Fluglöchern der Bienenhäuser Kohlmeisen, Blau-, Tannen-, Sumpf- und Haubenmeisen, zuweilen auch der Kleiber. Sie sind aber keine unmittelbaren Feinde der überwinterten Bienen. Zwar vermag die Kohlmeise durch ein Bearbeiten der Stöcke eine geringe Unruhe im Bienenvolk zu stiften. Die anderen kleineren Meisenarten, zuweilen auch der Baumläufer, sind jedoch dort lediglich auf der Suche nach Spinnen, Insekteneiern, Ohrwürmern, Gespinstmotten, Raupenpuppen und anderen.

Dagegen können Bunt-, Grau- und Grünspecht durch ihr kräftiges Hämmern sehr wohl Sachschaden an den Bienenständen oder Unruhe innerhalb der Völker verursachen. Durch ein Anbringen von engem Maschendraht vor den Fluglöchern läßt sich das unmittelbare Anfliegen an die Bienenstände verhindern.

Folgen dem Winter zu schnell wärmere Tage, die den Bienen den Reinigungsflug oder gar das Sammeln von Pollen und Honig ermöglichen, dann können die Vögel den Bienen, besonders bei Wetterstürzen innerhalb der warmen Mittagsstunden, Verluste beibringen. Sie sind nach den Erfahrungen jedoch niemals so groß, daß ein Volk daran zugrunde geht. Schneeblindheit und Kältestarre hätten mancher Biene vermutlich den Rückflug unmöglich gemacht. Diese geschwächten oder irrenden Bienen fallen den Meisen und weit seltener den Spechten innerhalb dieser nahrungsknappen Zeit zum Opfer. Man sehe hier in solchen Fällen rein natürliche Vorgänge in der Natur, die durch diesen Ausleseprozeß letzten Endes der Erhaltung der Art dienen.

Im übrigen besitzen die Bienen in ihrem Hinterleib einen Giftstachel, der ein ausgezeichnetes Abwehrmittel gegen Vögel darstellt. Im Vollbesitz ihrer Kräfte kann ein Stich in den Vogelgaumen zum Tode des Vogels führen. Nach den Erfahrungskomplexen der Vögel sind die Honigbienen für sie keinesfalls ausgesprochene Beutetiere. Deshalb kann man menschliche Übertreibungen nicht als Maßstab für die Verhaltensweise der Vögel an winterlichen Bienenständen allzu schnell in ein Urteil gegen die Gefiederten verwandeln. BN-z. (193)

Glockenheide

Noch vor dem Erblühen der Schneeglöckchen lugen durch die wärmende Schneedecke die rosenroten oder weißen Blüten der Glockenheide (*Erica carnea*). Dem immergrünen, kaum über 30 Zentimeter hinauswachsenden Strauch begegnen wir in der freien Landschaft Mittelddeutschlands leider nur an wenigen Orten. Dagegen verdient der niedere Zwergstrauch in unseren Gärten und Parks, besonders dort, wo Kalkboden ansteht, stärkste Verbreitung. Zier- und Nutzwert sind außerordentlich groß. Die Glockenheide blüht zuweilen schon im Dezember und dann den ganzen Winter über. Bei ihrem Reinigungsflug ist die Honigbiene nicht der erste Gast, sondern viel häufiger sonnen sich auf ihren leuchtenden Blüten überwinterte Zitronenfalter oder labt sich der kleine Fuchs in seinem etwas abgetragenen Schmetterlingskleid am süßen Honig. Man kann dort viele Überraschungen erleben! Ihre dunklen Staubgefäße ragen gleich zierlichen Glockenklöppeln aus den reizenden Blüten. Wenn im Spätfrühling dann die Kapsel Früchte reifen, sind sie von den Bluthänflingen bald verzehrt. Man pflanze die lebenden Honig- und Pollentöpfe besonders dort an, wo am sonnigen Hang die Bienenhäuser stehen. BN-z. (197)

Diebstahl von Vogelfutterhäuschen

Aus Übermut, Zerstörungssucht oder aus sonstigen nicht immer leicht faßbaren Gründen werden im Winter gar nicht so selten Vogelfutterhäuschen oder -brutkästen von Unbekannten gestohlen oder zerstört. Nicht nur aus der freien Landschaft, sondern sogar aus Vor- und Hofgärten, aus den Fenstern der Erdgeschosse, aus Schulhöfen und den öffentlichen Anlagen verschwinden diese nützlichen Einrichtungen. Leider werden die Namen der Täter selten oder gar nicht ermittelt, da ein öffentliches Interesse wohl festgestellt wird, aber das Objekt zu klein erscheint. In jedem Falle liegt hier einwandfrei Diebstahl vor. Die Beweggründe zur Tat spielen zwar eine Rolle, dürften aber besser in einem Vernehmungs- und Gerichtsverfahren geklärt werden.

Man lasse gar nicht erst die Meinung der Geringfügigkeit aufkommen, sondern verfolge die niedrige und gemeine Tat mit allen zu Gebote stehenden Mitteln. Denn das Füttern und Helfen unserer Vögel ist ethisch nicht hoch genug einzuschätzen, zumal ein Eigennutz aus dieser Tätigkeit keinesfalls abzuleiten ist. Wer hungrige Vögel mit Hilfe eines Vogelfutterhäuschens unter persönlichem Opfer füttert oder ihnen Brutraum bietet, leistet dieses für die Allgemeinheit. Er und seine Einrichtungen verdienen deshalb die Achtung der Gesellschaft und den vollen Schutz der Gesetze. BN-z. (198)

„Wandern - meine Lust“ auch im Winter

Das Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur — Naturschutzgesetz — vom 4. August 1954 trägt dem Wunsche vieler Menschen nach dem Wandern durch die Landschaften, die besondere Eigenarten und Schönheiten aufweisen, weitgehend Rechnung. Der § 2 (1) begründet ein Landschaftsschutzgebiet im besonderen mit dem Hinweis, daß es als Erholungsgebiet und Wanderziel diene.

Bei der Auffindung wertvoller Landschaften, die unter Schutz gestellt werden sollen, muß der Zweck der Erholungs- und Wandermöglichkeit besonders stark herausgestellt werden. Erholung auch beim Wandern fördert die Volksgesundheit in stärkstem Maße. Gehen und Wandern bringen dem Körper den notwendigen Ausgleich von oft einseitiger Arbeit im Tempo unserer Tage. Alle Gliedmaßen sowie der Geist werden gestärkt und der Kreislauf des Blutes mit dem natürlichen Sauerstoff fast staubfreier Wälder und Berge gesättigt. Daneben wird der Blick für die Schönheiten dieser Erde weit geöffnet, so daß man frei nach Seume sagen kann, daß was du dir abläufst am Schuh, dir wächst im Kopfe wieder zu.

Besonders wichtig ist aber, daß man alles in der Landschaft, nicht nur den Menschen mit seinen zahlreichen Werken, sondern Pflanze und Tier, Stein und Wasser achtet. Niemals reiche man die Hand zu der geringsten Verunstaltung. Der Gesetzgeber und seine ehrenamtlichen Organe wachen in zunehmendem Maße in der schönen Heimat und erfreuen sich zunehmenden Verständnisses in allen Bevölkerungsschichten. Wo man dennoch auf Rücksichtslosigkeiten in der Behandlung der Landschaft stößt, gehe man an den Müllhaufen oder schmutzigen Zeltplätzen nicht vorüber, ohne seine Mitmenschen durch Belehrung und gutes Beispiel auf das Verderbliche ihres Treibens aufmerksam gemacht zu haben. Auch dann, wenn harte Worte fallen müßten, steht am Ende auf der Seite des Heimatfreundes das Gesetz. Jeder ist dazu berufen. Man dulde nicht zertretene Wiesen und Äcker, niedergetrampelte Schonungen und abgerissene und schließlich weggeworfene Blumen am Wege. BN-z. (194)

Vom Eisvogel

Es bedeutet für jeden Naturfreund ein großes winterliches Erlebnis, wenn in der tiefverschneiten Flur irgendwo auf einem Busch am fließenden Bach oder Strom ein Eisvogel beobachtet wird. Geduldig schaut er ins Wasser, ob dort nicht ein kleiner Fisch, seine Lieblingsbeute dahinschwimmt. Plötzlich stürzt sich der Vogel im Tauchstoß ins Wasser, packt ihn mit dem langen spechartigen Schnabel und fliegt damit zumeist auf den ge-

wohnten Ansitz, um die Beute hier geruchsam zu verschlingen. Sein durchdringender Pfiff tiht verrät oft sein blitzschnelles Davonstieben. Etwa fünfzig Meter wasseraufwärts oder am jenseitigen Teichufer wiederholt er seine geduldige Pirsch: Bräugen, Stoßtauchen, Erbeuten und Verzehren. Welch farbenprächtiges Federkleid besitzt der Eisvogel! Blau leuchtet die Oberseite. Besonders dann, wenn im Gegenlicht die Sonnenstrahlen auf den Vogel fallen, glänzt er schillernd auf. Die weiße Kehle und der weiße Halsfleck mit dem rotbraunen Zügel sowie der braunen Bauchseite und den kurzen roten Füßen, vollenden eine gewagte aber meisterlich unübertreffliche Farbensymphonie.

Schützt diesen fliegenden Edelstein! Er gehört nicht in den Beuteschrank des Jägers oder gar Naturfreundes. Er gehört allein der Landschaft und allen denen, die diese Heimat bunt und schillernd wie diesen Vogel in Harmonie erleben möchten.

BN-z. (199)

Ist das Entnehmen von Waldstreu notwendig?

Der Reichtum des Waldes soll natürlich wirtschaftlich genutzt werden. Die Grenzen dafür sind zumeist im Holzzuwachs des Jahres zu finden. Holz- und sonstige Nutzung läßt sich nach Mark und Pfennig sowie nach Festmeter und Handelswert berechnen. Weit bedeutsamere Werte des Waldes sind seine allgemeine Wohlfahrts- und Filterwirkung, auch als Feuchtigkeits- und Wasserspeicher, Klimaregler, Windfänger und die vielhundertfachen biologischen Aufgaben, die wie jene aufgezählten nicht zu wiegen noch zu messen sind. Im großen Buch der Natur drängt das Soll und Haben immer nach einem absoluten Ausgleich. Entnimmt nun der Mensch z. B. nur die Nadelstreu, besonders aus den dürrtig wachsenden Kiefern- und Fichtenforsten, dann kommt es bald zu einem gestörten Naturhaushalt innerhalb dieses Waldes. Wachstumsschäden, Schwächung der Widerstandskraft gegen Fröste und Rauchschäden, größere Anfälligkeit gegen Holzpilze und Stammfäule sind nur einige der vielen Folgen. Nadeln sind der künftige Humusträger. Sie schützen den Boden vor Feuchtigkeitsverlusten, vor Anshagerungen und vor Vergrasungen sowie vor manchen anderen Forstschäden. Gewiß können sie in den Viehställen der Pferde und Rinder die Strohstreu ersetzen. Sie ermöglichen diesen Tieren, vor allem den Rindern, eine trockene Lagerstatt. Aber das ist vielleicht einmal in zehn Jahren bei Strohmißernten oder Streuverderbnissen durch Stau-nässe notwendig. Im allgemeinen reichen jedoch die Roggenstrohmengen in unseren Breiten völlig aus. Unter Umständen kann als Ersatz dafür auch ein Teil des Heues oder ein nicht ganz trocken eingebrachtes Krummet verwendet werden. Es scheint aber, als wenn die großen winterlichen Waldstreubaufen in den Forsten lediglich aus alter Gewohnheit heraus zusammengereicht wurden.

Es gibt genügend andere Streumittel, selbst trockenen Sand und Kaff, die mit tierischem Dünger kompostiert einen ausgezeichneten Humus erzeugen. Waldstreuentnahme aus den gesunden Nadelforsten ist immer ein Vergehen am Walde. Was dem Walde gehört, soll man ihm nicht entreißen. Es rächt sich eines Tages in jedem Falle. BN-z. (200)

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt

Konsultationen im Bezirk Halle: Dienstag, 5. März in Weißenfels, Dienstag, 12. März in Sangerhausen, Donnerstag, 14. März in Dessau. Beginn 9 Uhr. Einladungen ergehen nur an die Verwaltungen.

Zentrale Naturschutzwoche vom 14. bis 20. April. Veranstalter: Zentrale Kommission Natur- und Heimatfreunde gemeinsam mit der Zentralen Naturschutzverwaltung und dem Institut für Landesforschung und Naturschutz.

Naturschutztagung im Bezirk Halle am 4. und 5. Mai. Veranstalter ist die Bezirks-Naturschutzverwaltung. Thema: Halden, Vegetationsbilder, Waldgemeinschaften. Exkursionen: Steinklöße, Ziegelroder Forst, Bitterfelder Halden, Dübener Heide. Einladungen werden etwa Anfang April versandt.